

**Satzung des
Förderverein Heimhof-Theater e. V.
aktueller Stand vom 01. 01. 2020
(Änderungsstand nach der Mitgliederversammlung vom 17. 10. 2019)**

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch im Satzungstext

Die im nachfolgenden Text der Satzung des Fördervereins Heimhof- Theater e. V. verwendete orthographische männliche Schreib- und Ausdrucksweise wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und Vereinfachung benutzt und gilt ohne Einschränkung für alle drei gesetzlich aufgeführten menschlichen Geschlechter (m / w / d).

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Förderverein Heimhof-Theater e. V.**
Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Burbach.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Das Theater in Burbach, Ortsteil Würgendorf (Wasserscheide), trägt als denkmalgeschütztes Objekt den Namen **Heimhof-Theater**.
- (5) Die Gründung des Fördervereins Heimhof-Theater e. V. war der 22. Juni 2005 in Burbach.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, Kunst und Kultur im Dreiländereck des südlichen Siegerlandes zu fördern und das denkmalgeschützte „Heimhof-Theater“ als Theaterstätte zu erhalten, so dass es der Öffentlichkeit für kulturelle Veranstaltungen (Theater, Oper, Konzert, Vorträge, Ausstellungen etc.) geeignet bleibt und weiterhin zur Verfügung steht.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch:

- a) die Sanierung und bauliche Erhaltung des Heimhof-Theaters,
 - b) die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen durch den Förderverein mit Unterstützung der Gemeinde Burbach,
 - c) die Überlassung an Dritte, für kulturelle Veranstaltungen, insbesondere i. R. von Schule, Jugendpflege, Seniorenförderung und Brauchtum,
 - d) der Arbeit des Fördervereins dienende, eigene Veranstaltungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er kann ehrenamtlich für den Zweckbetrieb des Vereins (Theaterbetrieb) tätigen Personen für ihre Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung ausbezahlen, nach den Bestimmungen für die Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EStG, wenn kein steuerpflichtiges Arbeitsverhältnis mit dem Förderverein vorliegt. Empfänger einer solchen Aufwandsentschädigung dürfen daraus keine Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG. erzielen.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Burbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat, auch Vereine und juristische Personen.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Beitritt zum Verein, ab dem 01. 10. des Kalenderjahres, wird der erste Jahresbeitrag im folgenden Kalenderjahr fällig.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen, Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft (§ 4 Nr. 1) besteht kein Anspruch auf Beitragsrück-erstattung. Im Falle einer Streichung von der Mitgliederliste oder eines Ausschlusses endet die Beitragszahlungspflicht mit dem Kalenderjahresende.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Fördervereins Heimhof-Theater e. V. im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister.
- (2) Jeweils zwei Vorstandmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.
- (3) Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften über den An- oder Verkauf des Heimhof-Theaters die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (4) Weitere im Sinne des § 26 nicht vertretungsberechtigte Vorstandmitglieder sind
 - der Schriftführer und
 - drei Beisitzer.
- (5) Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können die Vorstandmitglieder und andere für den Verein ehrenamtlich Tätige, eine

Aufwandsentschädigung ausgezahlt erhalten, im Rahmen einer Pauschale des § 3 Nr. 26 a) EStG.

- (6) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und organisieren, die ein Geschäftsführer leitet. Dessen Vertretungsberechtigung legt der Vorstand fest.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
 - e) Der Vorstand kann Einzelpersonen, oder juristische Personen, oder Arbeitsgruppen als Berater berufen, oder als Ausführungsgehilfen beauftragen. Die Berufenen sollen zwar, müssen aber keine Vereinsmitglieder sein. Diese Arbeitsgruppen oder Berater sind keine Organe des Vereins.

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Vereine und juristische Personen als Mitglieder haben eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Erteilung von Untervollmachten ist mit Zustimmung des Vollmachtgebers zulässig. Jede Vertretungsvollmacht, die über die dritte Stimme hinaus erteilt wurde, ist ungültig, sofern keine Untervollmacht erteilt wurde. Es zählt die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Vertretungsvollmachten.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) Beschlussfassung über den Ankauf oder Verkauf des Heimhof-Theaters.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch elektronische Datenübermittlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14

Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder das beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; dies ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 14 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Burbach.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (5) Vertretungsvollmachten, wie bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen vorgesehen, sind bei der Abstimmung über die Auflösung des Vereins nicht möglich.

Bei Einarbeitung der Beschlüsse der außerordentlichen Mitglieder-Versammlung vom 17. 10. 2019 zur Satzungsänderung wurden auch orthographische Fehler korrigiert, ohne dass der Textinhalt oder dessen Sinn verändert wurde.

Für die Richtigkeit:



Theodor Petera
Vorsitzender

Burbach, den 01. 01. 2020